



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0010/2019
	Erstelldatum:	01.03.2019
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/Ge
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Antrag auf Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für die Straßen "In der Schäflohe" und "Am Karlschacht" im Stadtteil Schäflohe		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	03.04.2019	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 06.01.2019 beantragte Herr Stadtrat Norbert Wasner, die Höchstgeschwindigkeit für die Straßen „In der Schäflohe“ und „Am Karlschacht“ im Stadtteil auf 30 km/h zu begrenzen und den Antrag im Verkehrsausschuss zu behandeln.

Nach seiner Ansicht lägen mehrere konkrete Gründe vor, die den Antrag rechtfertigen würden. Diese seien:

- Schulwegsicherheit:
Über 20 Kinder stünden ungeschützt an beiden Bushaltestellen an einer unübersichtlichen Stelle unmittelbar am Straßenrand.
- Verkehrssicherheit:
Die Ausfahrt aus den Grundstücken an den genannten Straßen gestalte sich wegen der Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs schwierig.
- Wohn- und Aufenthaltsqualität:
Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vermindere Abgas- und Lärmemissionen
- Fehlender Bürgersteig:
In Richtung B 85 fehle ein Bürgersteig, Fußgänger seien durch den Durchgangsverkehr gefährdet.

Das Straßenverkehrsamt hat daraufhin das Stadtplanungsamt, das Tiefbauamt als Straßenbaulastträger und die Polizei gebeten, zum Antrag Stellung zu nehmen.

Das Stadtplanungsamt teilte dazu mit E-Mail vom 10.01.2019 mit, dass der derzeitige Straßenverlauf in Ausgestaltung und Führung eigentlich keine überhöhte Geschwindigkeit zulasse. Außerdem halte sich das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich in Grenzen. Die Bushaltestelle auf der westlichen Seite sei als sicher und geschützt einzustufen, da sie zum einen durch die angebrachte Markierungslinie von der Straße abgesetzt sei und zum anderen durch eine Aufstellfläche von ca. 1,75 m Breite plus eines Bushäuschens mit ca. 1,50 m Breite ausreichend groß gestaltet sei. Die Bushaltestelle auf der östlichen Seite sei zwar durchaus als nicht ausreichend gesichert einzustufen, dieser Bereich sei allerdings auch nicht als Unfallschwerpunkt bekannt. Aus Sicht der Verkehrsplanung spreche im Grundprinzip nichts gegen eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in den Straßen „In der Schäflohe“ und „Am Karlschacht“ im Stadtteil Schäflohe, aber aufgrund der aufgezählten Gründe werde empfohlen, keine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h einzuführen.

Das Tiefbauamt teilte mit E-Mail vom 07.01.2019 mit, dass es keine Einwände gegen die für Schäflohe geforderte innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h habe, aber zu bedenken gebe, dass es sich bei den beiden genannten Straßen um Gemeindeverbindungsstraßen mit entsprechender Netzfunktion handle. Insbesondere die Straße „In der Schäflohe“ diene als Zubringer zur B 85 und sei südlich der Einmündung „Am Karlschacht“ breit und übersichtlich ausgebaut. Das lasse wenig Akzeptanz einer Tempo 30-Beschränkung seitens der motorisierten Verkehrsteilnehmer erwarten.

Der „Sachbearbeiter Verkehr Stadt“ als Vertreter der Polizeiinspektion Amberg teilte mit E-Mail vom 08.01.2019 mit, dass aus polizeilicher Sicht die geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Ortsteil Schäflohe nicht erforderlich und auch nicht zielführend sei. Als Begründung wurde ausgeführt, dass in den letzten 9 Jahren in diesem Ortsteil kein Verkehrsunfall auf die Unfallursache „Geschwindigkeit“ zurückgeführt werden konnte. In der Straße „Am Karlschacht“ werde aufgrund der Rechts-vor-links-Regel ohnehin verhalten gefahren. Bei der Straße „In der Schäflohe“ handle es sich um eine Ortsverbindungsstraße mit Durchgangsverkehr. Der Straßenausbau und die Verkehrsstärken rechtfertigten hier keine Begrenzung der allgemein innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Im Übrigen verlange § 3 StVO von Kraftfahrern sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen ausgeschlossen sei. Insbesondere hätten die Kfz-Führer die Geschwindigkeit zu vermindern und bremsbereit zu sein. Dies gehe ohnehin über die Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung hinaus. Ein Bürgersteig führe nicht automatisch zu einem verbesserten Schutz der Fußgänger. Ein solcher Gehweg müsste schon mit einer hohen Bordsteinkante ausgestaltet werden. Solche Borde würden von Anwohnern aber oftmals aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt. Ob durch eine Verminderung der Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h die Abgas- und Lärmemissionen vermindert würden, könne nicht beurteilt werden. Allerdings würden erfahrungsgemäß eher Anwohner und deren Besucher höhere Geschwindigkeiten fahren als der „Durchgangsverkehr“ und damit eine 30 km/h-Beschränkung öfter missachten. Da die Aufstellung zusätzlicher Verkehrszeichen unter Berücksichtigung der Vorgaben zum „Abbau des Schilderwaldes“ hier kontraproduktiv wäre, könne dem Vorschlag des Antragstellers grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Das Straßenverkehrsamt hat daraufhin beim Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz nachgefragt, ob in jüngster Zeit Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt worden seien. Der Zweckverband übersandte hierauf eine Auswertung einer durchgeführten Messung im Zeitraum 13. – 20.11.2018 in der Straße „In der Schäflohe“. Danach befuhren in diesem Zeitraum 6.853 Fahrzeuge diese Straße. Davon fuhren 1,61 % (110 Fahrzeuge) zwischen 10 und 19 km/h, 27,21 % (1865 Fahrzeuge) zwischen 20 und 29 km/h, 43,59 % (2987 Fahrzeuge) zwischen 30 und 38 km/h, 24,54 % (1682 Fahrzeuge) zwischen 39 und 49 km/h, 2,70 % (185 Fahrzeuge) zwischen 50 und 58 km/h, 0,20 % (14 Fahrzeuge) zwischen 59 und 69 km/h, 0,08 % (5 Fahrzeuge) zwischen 70 und 79 km/h und weitere 0,08 % zwischen 80 und 89 km/h. Von 100 % fuhren somit 72,41 % mit einer Geschwindigkeit, die auch bei 30 km/h nicht beanstandet würde.

Nach alldem liegen keine ausreichenden Gründe vor, in den Straßen „In der Schäflohe“ und „Am Karlschacht“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen. Diese wären nach § 39 Abs. 1 StVO und wegen § 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO (siehe unten) aber erforderlich.

Das Straßenverkehrsamt lehnt daher den Erlass einer entsprechenden Anordnung ab.

****§ 39 StVO (Verkehrszeichen)**

(1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

***§ 45 StVO (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)**

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Anlage:

Antrag

